

Zur Revision der Vermessungsinstruktion

Autor(en): **Brönnimann, F.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Geometer-Zeitung = Revue suisse des géomètres**

Band (Jahr): **13 (1915)**

Heft 11

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-183622>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Jahrgang XIII

Schweizerische

15. November 1915.

Geometer-Zeitung

Zeitschrift des Schweiz. Geometervereins

Organ zur Hebung und Förderung
des Vermessungs- und Katasterwesens

Redaktion: Prof. J. Stambach, Winterthur

Expedition: Buchdruckerei Winterthur vorm. G. Binkert

Jährlich 12 Nummern und 12 Inseratenbulletins	No. 11	Jahresabonnement Fr. 4.— Unentgeltlich für Mitglieder
--	--------	--

Sektion Zürich-Schaffhausen.

Herbstversammlung 1915.

Die diesjährige Herbstversammlung findet *Sonntag den 25. November 1915*, nachmittags 3 Uhr, im Hotel Bellevue in *Neuhausen am Rheinfall* statt.

Traktanden:

1. Protokoll.
2. Mutationen.
3. Mitteilungen des Vorstandes über den Vortragskurs und Genehmigung des Programms.
4. Diverses.

Die Mitglieder und weitere Interessenten werden zu dieser Veranstaltung kollegialisch eingeladen.

Zürich, }
Seebach, } den 10. November 1915.

Der Vorstand.

Zur Revision der Vermessungsinstruktion.

Grundgedanken von *F. Brönnimann*, Stadtgeometer in Bern.

Einer allgemeinen Einladung des Vorstandes des Schweizerischen Geometervereins zur Einsendung von Vorschlägen zu einer Revision der eidgenössischen Vermessungsinstruktion Folge

gebend, erlaube ich mir ebenfalls einige Beiträge zu liefern. Wenn ich dies tue, so leitet mich dabei die Ueberzeugung, dass eine Revision im Sinne der *Vereinfachung* im allseitigen Interesse liege, und eine solche möglich sei, ohne den Wert unserer Arbeiten wissenschaftlich herabzusetzen oder gar volkswirtschaftlich zu schädigen. Das darf nicht geschehen. Aber es darf auch nicht vorkommen, dass infolge unnötiger Zwangsbestimmungen die Geld- und Zeitopfer in ein Missverhältnis zu den resultierenden Vorteilen gebracht werden. Diese Anschauung vorausgesetzt, lasse ich die Fehlergrenzen intakt und beschränke mich darauf, unnötige Schärfen und Härten auszumerzen und Beiwerk von der Hauptsache zu trennen. Wenn dies gelingt, so werden wir nicht nur die Kosten schonen, sondern gleichzeitig den ausführenden Organen ihre Aufgabe erleichtern und angenehmer gestalten.

Als wichtigste Mittel zur Erreichung des Zweckes seien angeführt:

1. Beschränkung der Instruktion I auf städtisches Gebiet mit den erleichternden Aufnahmebestimmungen der Instruktion II für den 1/500 Massstab (Instruktion Ia) oder Ausscheidung dieses Massstabes aus der Instruktion I, und ausgiebigere Verwendung der Instruktion III im schwierigen und Reb-
gelände;
2. Verweisung der Höhenaufnahme an die Landestopographie, weil sehr belastend und nicht zur Grundbuchvermessung gehörend, oder besondere Taxierung;
3. Vereinfachung der Handrissaufnahme durch Gestattung von Feldbüchern und Freigabe der Vervielfältigung;
4. Beschränkung der Aufnahmegegenstände auf die Hauptsache und Weglassung unnützer und veränderlicher Details, wie Begrenzung von Hofräumen, Gartenanlagen, Baumgärten, Strassenböschungen, Kies- und Lehmgruben, Lawinenverbauungen etc.;
5. Ausmerzung nebensächlicher und erschwerender Bestimmungen;
6. Durchführung des Grundsatzes von Minimalforderungen.

Bern, 30. Oktober 1915.
